



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 224-2020  
Vorstossart: Postulat  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.294

Eingereicht am: 03.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Riesen (La Neuveville, PSA) (Sprecher/in)  
Bauen (Münsingen, Grüne)  
Stocker (Biel/Bienne, glp)  
Kullmann (Thun, EDU)  
Heyer (Perrefitte, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 31/2021 vom 13. Januar 2021  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

## Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Bericht über die Standorte belasteter Böden zu verfassen und das gesundheitliche Risiko bei Nutzung dieser Räume zu evaluieren. Er hat ausserdem Massnahmen zum besseren Schutz der Bevölkerung zu erarbeiten.

### Begründung:

Die Bodenbelastung durch Schwermetalle stellt für die Bevölkerung ein Gesundheitsrisiko dar, namentlich dann, wenn gewisse Schwellenwerte erreicht werden, und je nachdem, wie der Boden genutzt wird. Gemäss Weltgesundheitsorganisation und Bund besteht insbesondere dann ein Problem, wenn Kinder bleibelastete Erde in den Mund nehmen. Studien haben gezeigt, dass sich Blei schon bei einem tiefen Blutbleispiegel auf das Nervensystem und auf das Verhalten auswirkt: Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten und der schulischen Leistung, Aufmerksamkeitsstörungen und deliktisches Verhalten. Die toxischen Folgen von Blei im Organismus sind irreversibel. Kleinkinder sind besonders gefährdet, weil sie alles in den Mund nehmen und Blei besser absorbieren. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) weist darauf hin, dass für Blei keine gesundheitschädigenden Schwellenwerte definiert werden können. Im Ausland ist das Bleiexpositionsrisiko Teil einer breit angelegten Gesundheits- und Umweltpolitik. Die USA schätzen zum Beispiel die Kosten im Zusammenhang mit den Folgen einer Bleiexposition von Kindern auf 50 Mia. Dollar.

Nachdem der Kanton in Reconvilier und Loveresse eine Bodenbelastung vermutete, wurden in der Nachbarschaft der ehemaligen Boillat-Fabriken Hunderte Parzellen untersucht. Laut Medienmitteilung vom Juni 2020 weisen 54 Parzellen einen Schwermetallgehalt auf, der für die Gesundheit des Menschen

gefährlich ist. Da diese Parzellen unter die eidgenössische Altlasten-Verordnung (AltIV, SR 814.680) fallen, sollen sie hauptsächlich auf Kosten des Kantons und des Bundes saniert werden.

Dieser Verdacht auf Bodenbelastung, insbesondere durch Blei, besteht aber nicht nur in der unmittelbaren Nähe zu den ehemaligen Industriestandorten. Die Bleibelastung könnte auch Spielplätze, Privatgärten, Gemüsegärten und Orte betreffen, wo Kinder regelmässig spielen. Punktuelle Massnahmen des Kantons, die Studie von 2001 von Keller & Desales sowie die zwischen 2011 und 2016 in der Altstadt von Freiburg durchgeführten Untersuchungen erhärten diese Annahme. Bis heute waren die Privatgärten und Spielplätze jedoch nie Gegenstand einer systematischen Studie, obwohl Artikel 2 und 5 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) eine solche Überwachung und Beurteilung verlangen.

Aus nationaler Ebene wurde dieses Thema im Juni 2020 mit der Einreichung der Interpellation von Nationalrat Fabien Fivaz (20.3768) aufgegriffen. Angesichts des bestehenden Belastungsverdachts muss der Kanton Bern seine Verantwortung übernehmen und Untersuchungen in Bezug auf die Bodenbelastungsstandorte an sensiblen Orten, wie Gärten, Gemüsegärten und Orten, wo Kinder spielen können, durchführen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Schadstoffbelastungen von Böden sind nicht immer einem bestimmten Verursacher (Gewerbe- oder Industriebetrieb) zuzuordnen. Sie können beispielsweise auch durch den Verkehr verursacht werden. Solche diffusen Belastungen des Bodens können auch Flächen weitab von Gewerbe- und Industriebetrieben betreffen. Bei einer Überschreitung des Sanierungs- bzw. Konzentrationswerts für Blei im Boden wird eine Parzelle bzw. der Standort analog zum Fall Reconvilier, altlastenrechtlich beurteilt. Die Kostentragung für die notwendigen Massnahmen stützt sich auf Art. 32d Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>. Bei diffusen Bodenbelastungen, welche keinem Verursacher angelastet werden können, wird die Kostentragung im Rahmen der bevorstehenden Revision des USG geregelt.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 VBBo beurteilen Bund und Kantone die Bodenbelastung anhand von festgelegten Richt-, Prüf- und Sanierungswerten. Dies ist nicht als Auftrag des Gesetzgebers an Bund und Kantone zu verstehen, alle Privatgärten und Spielplätze systematisch zu untersuchen. Vielmehr bedeutet es, dass nachgewiesene Bodenbelastungen gemäss den festgelegten Richt-, Prüf- und Sanierungswerten beurteilt werden müssen. Eine systematische Prüfung aller Privatgärten und Spielplätze wäre ohne zusätzliche Kriterien aufgrund der schieren Anzahl betroffener Flächen praktisch nicht realisierbar.

Die Erfassung und Beurteilung diffuser Bodenbelastungen sowie die Durchführung notwendiger Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Kleinkindern sind aus diesem Grund Gegenstand eines vom Bundesrat an die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) gerichteten Auftrags von Ende 2019. Gegenwärtig erarbeitet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen mit der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) Grundlagen und Lösungen zur Erfüllung dieses Auftrags. Ein mögliches Vorgehen bei der Erfassung, Erkundung und Sanierung von Bodenflächen, auf denen sich Kleinkinder regelmässig aufhalten, sowie verschiedene Finanzierungsmodelle liegen voraussichtlich Ende 2020 vor.

Im Rahmen des Auftrags des Bundesrats an die BPUK hat das BAFU zudem Kriterien für ein gezieltes Vorgehen bei der Auswahl von potenziell mit Blei belasteten Grundstücken definiert. Das Gesamtpaket soll bis Ende 2020 dem Bundesrat vorgelegt werden. Die Vernehmlassung ist für den Januar 2021 vorgesehen. Die Thematik ist Teil der bevorstehenden Revision des USG und wird somit den Umgang mit diesem Problem auf Bundesebene regeln. Das revidierte USG soll Anfang 2023 in Kraft treten.

---

<sup>1</sup> Art. 32d Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)

Das gewählte Vorgehen mit dem Ziel eines schweizweit gleichen Vorgehens ist sinnvoll. Der Kanton Bern nimmt seine Verantwortung innerhalb der KVU und der BPUK und insbesondere in den Gemeinden Reconvilier und Loveresse bereits wahr. Er wird – sobald die Grundlagen vom Bundesrat verabschiedet bzw. in die Bundesgesetzgebung eingeflossen sind – die Umsetzung unverzüglich in Angriff nehmen.

Der im Postulat geforderte Bericht, resp. die Arbeiten zur Erfassung und Evaluation der belasteten Böden sowie die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, werden umgesetzt, sobald die Vorgaben auf Bundesebene rechtsgültig sind. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Postulat anzunehmen.

Verteiler

– Grosser Rat